

Änderungen in der Sozialversicherung zum Jahreswechsel 2011/2012

Die wichtigsten Maßnahmen und Werte im Überblick:

1. Allgemeines Sozialversicherungsrecht

- Für 2012 ist von den Arbeitgebern wieder eine **Insolvenzgeldumlage** zu entrichten. Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld für das Jahr 2012 beträgt 0,04 Prozent.
- Seit 3. Dezember 2011 ist die **ELENA-Meldepflicht abgeschafft** und alle Arbeitgeber gesetzlich von der Meldepflicht befreit. Seit diesem Zeitpunkt werden keine Meldungen mehr angenommen. Bisher im Rahmen des ELENA-Verfahrens gespeicherte Daten werden gelöscht.
- **Beitragsfälligkeit:** Die Beiträge sind 2012 wie bisher auch am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Keine Bankarbeitstage sind Samstage und Sonntage sowie gesetzliche Feiertage. Auch der 24. und der 31. Dezember bleiben unberücksichtigt.

Die genauen Termine entnehmen Sie bitte der Tabelle:

2012	Abgabe des Beitragsnachweises	Fälligkeit der Beiträge
Januar	25.01.2012	27.01.2012
Februar	23.02.2012	27.02.2012
März	26.03.2012	28.03.2012
April	24.04.2012	26.04.2012
Mai	24.05.2012	29.05.2012
Juni	25.06.2012	27.06.2012
Juli	25.07.2012	27.07.2012
August	27.08.2012	29.08.2012
September	24.09.2012	26.09.2012
Oktober	25.10.2012*	29.10.2012*
November	26.11.2012	28.11.2012
Dezember	19.12.2012	21.12.2012

* In den Bundesländern, in denen der 31.10.2012 als Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist, gelten der 24.10.2012 für den Beitragsnachweis und der 26.10.2012 für die Beiträge als Termine.

- Ab 1. Januar 2012 wird für alle **dualen Studiengänge** nunmehr einheitlich geregelt, dass deren Teilnehmer der Sozialversicherungspflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigte unterliegen. (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III, § 5 Abs. 4 a Satz 1 SGB V, § 1 Satz 6 SGB VI).
- Ab Dezember 2011 gibt es beim Meldeverfahren der Sozialversicherung **neue Tätigkeitsschlüssel**. Die „Angaben zur Tätigkeit“ eines Arbeitnehmers verlängern sich von fünf auf neun Stellen.

2. Gesetzliche Krankenversicherung

- Der Schätzerkreis ist auch für 2012 zu dem Ergebnis gekommen, dass der durchschnittliche Zusatzbeitrag je Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse Null Euro beträgt. Damit muss auch 2012 **kein Sozialausgleich über die Betriebe** abgewickelt werden.
- Die **neue Beitragsbemessungsgrenze** für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung ist der beigefügten Tabelle zu entnehmen.
- Der **einheitliche Beitragssatz** bleibt unverändert bei 15,5 Prozent (14,6 Prozent zuzüglich 0,9 Prozent Beitragszuschlag). Die Arbeitgeber beteiligen sich somit weiterhin mit 7,3 Prozent an den Krankenversicherungsbeiträgen; die Arbeitnehmer haben 8,2 Prozent zu tragen. Der **ermäßigte Beitragssatz** für Mitglieder ohne Anspruch auf Krankengeld bleibt ebenfalls unverändert bei 14,9 Prozent (14,00 Prozent zuzüglich Beitragszuschlag von 0,9 Prozent)

3. Alterssicherung

- Der **Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung** sinkt zum 1. Januar 2012 von 19,9 auf 19,6 Prozent.
- Die **Beitragsbemessungsgrenzen** in der gesetzlichen Rentenversicherung werden jedes Jahr neu festgesetzt. Sie markieren die Grenze, bis zu der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und ebenso zur Arbeitslosenversicherung erhoben werden. Grundlage der Berechnung für 2012 ist die Entwicklung der Bruttolöhne im Jahr 2010. Die neuen Werte entnehmen Sie bitte der Anlage.
- Die Werte 2012 für die **Handwerkerrentenversicherung** sind ebenfalls als Anlage beigefügt.

Rechengrößen in der Sozialversicherung 2012

	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenzen		
Kranken- und Pflegeversicherung		
jährlich	45.900,00 €	
monatlich	3.825,00 €	
Renten- und Arbeitslosenversicherung		
jährlich	67.200,00 €	57.600,00 €
monatlich	5.600,00 €	4.800,00 €
allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 6 SGB V)	50.850,00 €	
besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 7 SGB V)	45.900,00 €	
Sachbezugswerte		
<i>insgesamt für die Verpflegung</i> monatlich	219,00 €	
<i>Frühstück</i>	47,00 €	
<i>Mittagessen</i>	86,00 €	
<i>Abendessen</i>	86,00 €	
<i>Unterkunft</i>	212,00 €	
Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV)	400,00 €	
Geringverdienergrenze (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV)	325,00 €	
Faktor F vereinfachte Gleitzoneformel	0,7491 1,2509 X Arbeitsentgelt – 200,72 €	
Beitragssätze		
Pflegeversicherung	1,95 %	
Zuschlag für Kinderlose	0,25 %	
Arbeitslosenversicherung	3,0 %	
Rentenversicherung	19,6 %	
Krankenversicherung (inkl. Sonderbeitrag der Versicherten von 0,9 %)	15,5 %	
Künstlersozialabgabe	3,9 %	
Insolvenzgeldumlage	0,04 %	

Versicherungspflichtige Selbstständige und Gewerbetreibende im Handwerksbetrieb		
	West	Ost
Regelbeitrag monatlich jedoch höherer oder niedrigerer Beitrag bei entsprechendem Nachweis des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens	514,50 €	439,04 €
Halber Regelbeitrag (in den ersten 3 Kalenderjahren nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit), jedoch höherer oder niedrigerer Beitrag bei entsprechendem Nachweis des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens	257,25 €	219,52 €
Mindestbeitrag monatlich (bei Nachweis eines entsprechend niedrigen Arbeitseinkommens)	78,40 €	
Höchstbeitrag monatlich (bei Nachweis eines entsprechend hohen Arbeitseinkommens)	1.097,60 €	940,80 €
Bezugsgrößen		
jährlich	31.500,00 €	26.880,00 €
monatlich	2.625,00 €	2.240,00 €

Stand: 16.12.2011, Angaben ohne Gewähr